

Rundschreiben AH- 1/70

vom 21. Januar 1970

Az.: - V 14 h -

Beitragsbefreiung für Miterben nach § 14  
Abs. 4 GAL;  
hier: Unternehmerstellung der Mitglieder  
einer Erbengemeinschaft

**GESAMTVERBAND DER LANDW. ALTERSKASSEN**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
35 KASSEL, GOETHESTRASSE 21

An die  
landwirtschaftlichen  
Alterskassen

Betr.: Beitragsbefreiung für Miterben nach § 14 Abs. 4 GAL;  
hier: Unternehmerstellung der Mitglieder einer Erbenge-  
meinschaft

Bezug: Rundschreiben AH 32/66 vom 6. Dezember 1966, AH 15/69  
vom 10. März 1969, AH 22/69 vom 25. April 1969 und  
AH 44/69 vom 3. Oktober 1969

Mit den vorbezeichneten Rundschreiben haben wir die landw. Alters-  
kassen unter Bezugnahme auf die Urteile des Hessischen Landes-  
sozialgerichts vom 24. August 1966 - L 3/Al 105/65 - (rechtskräf-  
tig) und die Urteile des Bundessozialgerichts vom 26. Februar  
1969 - 7 RLW 26/66 - und 29. Juli 1969 - 11/7 RLW 9/68, 11/7 RLW  
10/68 - unterrichtet.

Nunmehr liegt uns ein weiteres Urteil des BSG zu der Frage der  
Unternehmerstellung der Mitglieder einer Erbengemeinschaft vor.  
In diesem Rechtsstreit ging es darum, ob die Kläger, die als Mit-  
erben Miteigentümer zweier landw. Unternehmen sind, ab 1. Januar  
1964 an die landw. Alterskasse Beiträge nach dem GAL zu entrich-  
ten haben. Die Vorinstanzen haben dies verneint. Das Bayerische  
Landessozialgericht ist der Ansicht, die Kläger seien, weil sie  
sich jeglicher Einflußnahme auf die Betriebsführung enthielten,  
im Betrieb nicht mitarbeiteten und auch keinen Nutzen aus den  
Erträgen der landw. Unternehmen zögen, nicht als Mitunterneh-  
mer anzusehen und daher auch nicht beitragspflichtig.

/ Auf

Auf die Revision der beklagten LAK hat das BSG mit Urteil vom 12. Dezember 1969 - 11/7 RLw 22/68 - das Urteil des Bayerischen LSG vom 1. Oktober 1968 - L 14/Lw 31/68 - aufgehoben und den Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Das BSG geht in seinen Entscheidungsgründen davon aus, das LSG habe zwar die Unternehmereigenschaft der Kläger geprüft, die insoweit getroffenen Feststellungen seien aber deshalb unzureichend, weil es bei den Klägern als Mitglieder einer Erbengemeinschaft nicht darauf ankomme, ob sie in den landw. Unternehmen mitarbeiten. Auch wenn sie dies nicht tun, könne das Unternehmen auf ihre Rechnung gehen, das heißt, sie können am Gewinn beteiligt sein und den Verlust mitzutragen haben. Die Feststellung, daß die Kläger sich "jeglicher Einflußnahme" auf die Betriebsführung enthalten, könne allenfalls ein Anhalt dafür sein, daß sie mit den übrigen Miterben stillschweigend vereinbart haben, das Unternehmen solle auf Rechnung eines (oder mehrerer) anderen Miterben geführt werden. Das Bestehen einer solchen Vereinbarung müsse aber vom LSG festzustellen sein. Die Feststellung, die Kläger zögen keinen Nutzen aus dem landw. Betrieb, könne nur bedeuten, daß die Kläger tatsächlich aus den Betrieben nichts entnehmen. Sie lasse aber die Frage offen, ob die Kläger den ihnen zustehenden Anteil am Gewinn aus den Unternehmen etwa - stillschweigend - einem anderen Miterben zukommen lassen, was in dem zur Entscheidung anstehenden Fall nicht auszuschließen sei. Schließlich enthalte das angefochtene Urteil auch keine Feststellung darüber, ob die Kläger am Verlust der Unternehmen beteiligt sind. Wegen der nicht ausreichenden tatsächlichen Feststellungen können die Rechtsauffassung des LSG nicht nachgeprüft werden.

Das BSG führt in den Gründen des Urteils unter anderem folgendes aus:

"Streitig ist die Beitragspflicht der Kläger ab 1. Januar 1964. Nach den Fassungen des GAL vom 3. Juli 1961 und vom 23. Mai 1963 (GAL 1961/1963) ist sie in den §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 1 geregelt; die Vorschriften entsprechen den §§ 1 Abs. 2, 14 Abs. 1 des GAL 1965 in der Neufassung vom 14. September 1965. Die Beitragspflicht der Kläger ist davon abhängig, ob sie als landwirtschaftliche

/Unternehmer

Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 GAL anzusehen sind. Das ist eine Rechtsfrage.

Die Nachprüfung von Rechtsfragen durch das Revisionsgericht (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) setzt voraus, daß das angefochtene Urteil eindeutige Feststellungen tatsächlicher Art enthält (§ 163 SGG). Ist der zu beurteilende Sachverhalt unklar oder unvollständig, so muß selbst wenn insoweit keine Rüge erhoben ist, bei einer zugelassenen Revision das Urteil aufgehoben werden (BSG SozR Nr. 6 zu § 163 SGG). Das Revisionsgericht kann die fehlenden tatsächlichen Feststellungen, auf die es für die Entscheidung über das Klagebegehren ankommt, nicht selbst treffen; es kann sie auch nicht aus dem Inhalt der Akten oder der Beiakten entnehmen (BSG SozR Nr. 9 zu § 163 SGG). Im vorliegenden Falle reichen die Feststellungen des LSG für die Nachprüfung seiner Rechtsauffassung durch den Senat nicht aus.

Das LSG ist sachlich-rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß ein Miterbe nicht schon allein wegen seines Mitigentums an dem zum Nachlaß gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb als Unternehmer bzw. Mitunternehmer im Sinne von § 1 GAL anzusehen ist, daß es hierfür vielmehr auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ankommt, insbesondere darauf, wer das Unternehmer-Risiko (Gewinn und Verlust) zu tragen hat (vgl. Urteile des BSG vom 26. Februar 1969 - SozR Nr. 5 zu § 9 GAL 1961 und vom 29. Juli 1969 - 11/7 RLW 9/68 und 10/68 -).

Für die Entscheidung der Frage, ob das LSG zu Recht die Eigenschaft der Kläger als (Mit-) Unternehmer verneint hat, genügen aber nicht die Feststellungen des LSG, daß die Kläger in den Anwesen der Erbgemeinschaft nicht mitarbeiten, sich jeglicher "Einflußnahme" auf die Betriebsführung enthalten und auch aus den Ertragnissen der beiden landwirtschaftlichen Unternehmen "keinen Nutzen ziehen". Für die Eigenschaft der Kläger als (Mit-) Unternehmer kommt es - anders als bei der Befreiung der Miterben von der Beitragspflicht nach § 9 Abs. 4 GAL 1961/1963, § 14 Abs. 4 GAL 1965 - nicht darauf an, ob die Mitglieder der Erbgemeinschaft in dem Betrieb mitarbeiten. Auch wenn sie dies nicht tun, kann das Unternehmen auf ihre Rechnung gehen (§ 1 Abs. 2 GAL), d. h. sie können am Gewinn beteiligt sein und den Verlust mitzutragen haben. Die Erbgemeinschaft kann allerdings in Ausübung der gemeinschaftlichen Verwaltung des Nachlasses (§ 2038 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) mit einem Dritten oder auch mit einem (oder mit mehreren) Miterben vereinbaren, daß das Unternehmen bis zur Nachlaßauseinandersetzung auf dessen (deren) Rechnung gehen soll, daß also diesem oder diesen Miterben (oder einem Dritten) und nicht etwa der Erbgemeinschaft in der Zeit bis zur Aus-

/einandersetzung

einandersetzung die Erträgnisse zufließen und die Aufwendungen zur Last fallen sollen. Eine solche Vereinbarung kann - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - auch stillschweigend getroffen werden. Ob im vorliegenden Falle die Miterben untereinander (nach dem Urteil des SG, auf das vom LSG Bezug genommen ist, besteht die Erbengemeinschaft hier neben den Klägern aus ihrer Mutter, zwei Onkeln und einer Tante) eine ausdrückliche Vereinbarung dieser Art getroffen haben, ist dem Urteil des LSG nicht zu entnehmen; es besagt aber auch nichts darüber, was die Miterben etwa stillschweigend vereinbart haben. Die Feststellung, daß die Kläger sich "jeglicher Einflußnahme" auf die Betriebsführung enthalten, kann allenfalls ein Anhalt dafür sein, daß sie mit den übrigen Miterben stillschweigend vereinbart haben, das Unternehmen solle auf Rechnung eines (oder mehrerer) anderen Miterben geführt werden. Das Bestehen einer solchen Vereinbarung müßte jedoch vom LSG festgestellt sein. Daß die Kläger aus den Betrieben "keinen Nutzen ziehen", kann zwar bedeuten, daß sie keinen Anspruch auf Gewinn aus den Unternehmen haben, weil kraft Vereinbarung der Miterben der Gewinn einem (oder mehreren) anderen Miterbenen zufließen soll. Diese Feststellung kann aber auch (nur) bedeuten, daß die Kläger tatsächlich aus den Betrieben nichts entnehmen; sie läßt ferner offen, ob sie den ihnen zustehenden Anteil am Gewinn aus den Unternehmen etwa - stillschweigend - einem anderen Miterben zukommen lassen. Das letztere wäre hier nicht ohne weiteres auszuschließen. Das LSG hätte sich nämlich sowohl mit den Aussagen des Zeugen Martin Z... auf die es nur "zur Ergänzung des Tatbestandes" Bezug genommen hat, und mit den "Bestätigungen" der Gemeindeverwaltung Pocking vom 23. Dezember 1966 (jeweils Blatt 7 der Akten der Beklagten), als auch mit dem Vorbringen der Kläger in den Klageschriften (wonach die auf ihren "Anteil anfallenden Einnahmen ... alle an - ihre - Mutter übergehen") auseinandersetzen müssen. Schließlich enthält das Urteil des LSG überhaupt keine Feststellungen darüber, ob die Kläger an dem Verlust der Unternehmen (mit-) beteiligt sind.

Wegen der unzureichenden tatsächlichen Feststellungen des LSG kann der Senat dessen Rechtsauffassung nicht nachprüfen. Da die Revision zugelassen ist, kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte die Feststellungen des LSG mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen hätte (§§ 163, 164 Abs. 2 SGG).

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ( 170 Abs. 2 Satz 2 SGG )."

Nachdem das BSG nach Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen

/ hat

hat, werden wir die landw. Alterskassen zu gegebener Zeit über die Entscheidung des Landessozialgerichts unterrichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Dr. B r e i t b a c h